



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0046 - 0054, DOK 318:543.1/017-BSG

**Zur versicherungsrechtlichen Abgrenzung von Arbeitnehmern  
gegenüber Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung  
- BSG-Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82**

Zur versicherungsrechtlichen Abgrenzung von Arbeitnehmern  
gegenüber Selbständigen in der Arbeitslosenversicherung;  
hier: BSG-Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 20.03.1984 - 7 RAr 70/82 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Wer (wenigstens) zur Hälfte an einer GmbH beteiligt ist, die  
ihrerseits als geschäftsführender Komplementär beherrschenden  
Einfluß auf eine KG besitzt, steht zur KG nicht in abhängiger  
Beschäftigung (Fortführung von BSG 1982-09-23 10 RAr 10/81  
= SozR 2100 § 7 Nr. 7).

Orientierungssatz:

Abgrenzung Arbeitnehmer gegenüber Selbständigen:

Arbeitnehmer i.S. des § 168 AFG ist, wer von einem Arbeitgeber  
persönlich abhängig ist. Das bedeutet Eingliederung in den Betrieb  
des Arbeitgebers und Unterordnung unter dessen Weisungsrecht,  
insbesondere in Bezug auf Zeitdauer und Ort der Arbeitsausführung.  
Auch wenn dieses Weisungsrecht vor allem bei Diensten höherer Art  
erheblich eingeschränkt sein kann, darf es nicht vollständig  
entfallen. Demgegenüber wird die selbständige Tätigkeit durch das  
Unternehmerrisiko und durch das Recht sowie die Möglichkeit  
gekennzeichnet, über die eigene Arbeitskraft, über Arbeitsort und  
Arbeitszeit frei zu verfügen. In Zweifelsfällen kommt es darauf  
an, welche Merkmale überwiegen. Dies richtet sich nach den  
Umständen des Einzelfalls, wobei die vertragliche Ausgestaltung im  
Vordergrund steht, die nur zurücktritt, wenn die tatsächlichen  
Verhältnisse entscheidend davon abweichen (ständige Rechtsprechung  
vgl. zusammenfassend BSG 1982-09-23 10 RAr 10/81 = SozR 2100 § 7  
Nr. 7).